

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 18 (1961)
Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Der Boden — Schicksalsfrage
unserer Zeit***Zur VLP-Tagung in Solothurn*

Am 7. und 8. September 1961 veranstaltete die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung im «Landhaus» Solothurn eine Tagung über die je länger desto dringlicher werdende Bodenfrage. Diese Aussprache, die ein erfreuliches Echo fand, hatte der Arbeitsausschuss VLP im Frühjahr beschlossen.

Als der Präsident der VLP, Prof. Dr. H. Gutersohn, die Tagung eröffnete, war das Landhaus von mehr als 400 erwartungsvollen Teilnehmern dicht besetzt. Der Redner hiess sie alle herzlich willkommen. Speziell begrüsst er die beiden Tagespräsidenten, Herrn Nationalrat R. Bonvin, Sitten, und Herrn Ständerat Dr. W. Rohner, Altstätten, die beide durch ihre Tätigkeit eng mit der VLP verbunden sind. Begrüssert wurden auch die Behördevertreter von Kanton und Stadt Solothurn sowie die Vertreter der Presse. Besonderen Willkomm entbot er dem anwesenden Herrn Bundesrat von Moos. Die Fragen, die an der Tagung erörtert werden sollten, fallen in sein Ressort, dieselben Studien und Ueberlegungen, die sich der VLP in bezug auf die Bodenfrage aufdrängen, beschäftigen auch ihn und seine Chefbeamten. Es schweben uns allen dieselben Ziele vor Augen. «Die VLP freut sich, dass Sie gekommen sind. Wir danken Ihnen, dass Sie sich bereit erklärten, zu uns zu sprechen, und wir versichern Ihnen, dass sich die VLP mit Ihnen dafür einsetzen wird, das so brennende Bodenproblem einer glücklichen Lösung entgegenzuführen.»

In einem knappen Rückblick erinnerte der Sprecher daran, dass Solothurn als einer der ersten Kantone die Landesplanung aktiv förderte. In einem Bericht und Antrag über die Landesplanung, den der Regierungsrat im April 1943 an den Kantonsrat richtete, wird die Landesplanung definiert, kritisch beleuchtet, und es wurden Vorschläge zu ihrer Verwirklichung aufgestellt. Auf Grund dieser Schrift und seiner Beratungen richtete der Kantonsrat ein Initiativbegehren an die eidgenössischen Räte, das der Bundesrat in positivem Sinne entgegennahm. Dieser Vorstoss war damals der jungen VLP ein bedeutender moralischer Beistand.

Schliesslich drückte Prof. Gutersohn die Hoffnung aus, dass die Tagung im ganzen Land das nötige Echo finden werde. Es stünden grundsätzliche Stellungnahmen und positive Vorschläge in Aussicht, so dass man die Solothurner Tagung künftig zweifellos als einen weiteren konstruktiven Beitrag zu den Bestrebungen der Landesplanung werten werde.

Hierauf übergab er das Wort Herrn Bundesrat L. von Moos, der an die Teilnehmer folgende Ansprache hielt:

«Es obliegt mir, der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung zu danken für den freundlichen und ehrenden Vorschlag, das Patronat zu übernehmen über die Tagung von heute und morgen mit dem Thema: «Der Boden — Schicksalsfrage unserer Zeit.» Wenn Sie damit den Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes beehrt haben, so scheint das zunächst seine äusserlichen Gründe zu haben. Das genannte Departement hat mehrere Eisen im Feuer, die in unmittelbarer Weise auf den Boden und auf das Grundeigentum Bezug haben. Ich denke an die Einführung von Vorschriften über das Stockwerkeigentum, an die Revision der Baurechtsdienstbarkeit, an die Ueberprüfung der Vorschriften über das Miteigentum. Ich spreche von der Revision des bürgerlichen Bodenrechts, die zu einer Prüfung der Frage führt, ob nicht neben Landwirtschaftszonen auch eigentliche Bauzonen für den Industrie- und Wohnbedarf und Uebergangszonen zu schaffen seien. Soll ich auch an das bestehende Entschuldungsgesetz und an den Bundesbeschluss über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland erinnern oder an den Kampf gegen die Bodenspekulation, bei dem nicht zu Unrecht von der Quadratur des Zirkels gesprochen wurde? In den Geschäftsbereich des Justiz- und Polizeidepartementes gehören das Grundbuchrecht und die Grundbuchvermessung.

Die Aufzählung aller dieser Aufgaben und Themen soll mir nicht etwa die primär zu bezweifelnde Legitimation verschaffen, zur Einleitung Ihrer Arbeitstagung einige Gedanken auszusprechen. Man braucht nicht nach der Legitimation zu fragen. Die Problematik ist bekannt und jedermann sozusagen vertraut. Zu allen Zeiten ist für den Menschen der Boden schicksalhaft gewesen, für unsere biblischen Vorfäter, für unsere eigenen Vorfahren, für die Höhlenbewohner, die Pfahlbauer, die Nomaden und Jäger. Doppelt schicksalhaft wurde er für die Helvetier, als sie im Jahre 58 v. Chr. ihre Heimstätten verbrannten und auszogen, um gallisches Land zu erobern, und als Cäsar sie als Unterworfenen zurückwies in die Gaue, die uns inzwischen zur Heimat geworden sind. Generationen sind seit damals und seit der Völkerwanderung in diese Erde gesunken. Sie ist damit für uns zum Wurzelboden nicht bloss materieller, sondern sittlicher Kraft geworden.

Heute unterrichten uns das Statistische Jahrbuch und die Ergebnisse der Volkszählung. Die Zunahme der Bevölkerung unseres Landes, das Wachsen der Städte — darf ich beifügen: das man-

gelnde Wachsen, da und dort die Entvölkerung der Bergtäler und Berggegenden? — lassen uns, in unterschiedlicher Verteilung auf das Land, der Bedeutung und Wichtigkeit des Bodens, der nicht vermehrbar ist, bewusst werden. Damit stellen sich und häufen sich Fragen wirtschaftlicher, rechtlicher, staatspolitischer, sittlicher Art und werden die Fragen zu Aufgaben und Problemen, die wir ins Auge fassen, analysieren und zu Lösungen zu führen uns bemühen müssen.

Das ist der Ansatzpunkt, von dem aus ich der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung ein fälliges Wort der Anerkennung aussprechen möchte. Sie hat sich den Anspruch darauf erworben durch die Ziele, die sie sich mit der Gründung im Jahre 1943 gesteckt hat, und mit der seitherigen Verfolgung dieser Ziele. Dafür möchte ich ihr — auch als Sprecher des Bundesrates — danken. Gerade im Hinblick auf die Angezogenheit, in der Öffentlichkeit und bei den öffentlichen Rechtsträgern Zustimmung und Förderung für die Arbeit und die Ziele der Landesplanung auszulösen und auszuweiten, erhält die Tagung über das von Ihnen an die Spitze des Programms gestellte Thema ihr besonderes Interesse und ihren besonderen Wert.

Den Gedanken, dass man, um Planen zu können, die Planungsgrundlagen beschaffen muss, darf ich hier mit einiger Genugtuung unterstreichen. Dieser letzteren Aufgabe unterzieht sich seit dem Jahre 1912 die schweizerische Grundbuchvermessung. Ihr Hauptziel ist es, im Dienste des Grundbuches die Grundbuchpläne als vollkommene Grundstückbeschreibungen zu erstellen. Das erheischt eine derart in die Einzelheiten gehende Vermessung, dass ihre Ergebnisse nebst dem Grundbuch auch andern öffentlichen Verwendungsmöglichkeiten dienen können: der Kartographie, der Wasser- und Elektrizitätswirtschaft, dem Verkehrswesen, um nur die augenfälligsten zu nennen. Ende 1960 finden wir diesen Stand der Grundbuchvermessung vor:

Die Grundbuchpläne liegen vor über 20 568 km² oder 53 % der Landesfläche;

in Ausführung sind sie über 4511 km² oder 11,6 % der Fläche;

der Uebersichtsplan liegt vor über 61,7 % der Landesfläche.

Für diese Arbeiten hat die Eidgenossenschaft seit 1912 im gesamten 86,5 Mio Franken aufgewendet. Die weiteren noch erforderlichen Aufwendungen des Bundes für die Fertigstellung des Werkes müssen auf 75 Mio Franken veranschlagt werden. Nach dem allgemeinen, 1923 aufgestellten Vermessungsprogramm sollte die Grundbuchvermessung bis Ende 1976 abgeschlossen werden. Verzögerungen, mit denen wir heute zu rechnen haben —

Personalmangel, Durchführung von Güterzusammenlegungen — lassen aber voraussehen, dass wir nicht mit 15, sondern eher mit 25 Jahren bis zur Vollendung zu rechnen haben. Die Anwendung zeit- und personalsparender Methoden, entsprechend dem Stande der technischen Entwicklung — man denke an die Luftphotogrammetrie und die elektronischen Rechenverfahren —, wird dabei keineswegs vernachlässigt.

In diesem Bereich, jenem der Grundbuchvermessung, liegt also ebenfalls ein Anknüpfungspunkt für die Beziehungen zwischen der Landesplanung und dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

Doch lässt sich, auch auf diesem Boden, etwas tiefer graben. Der Einladung zu Ihrer Tagung haben Sie einen knapp, aber zutreffend formulierten Gedanken vorangestellt, den Hinweis auf die Spannung zwischen Freiheit und Bindung. Das ist in der Tat die Frage, auf die wir die Antwort weitgehend beim Recht suchen müssen. Mit Fug und Recht hat sich daher der Schweizerische Juristenverein am Juristentag 1947 in Engelberg des Themas «Rechtsfragen der Landesplanung» angenommen (P. Reichlin; Georges Béguin). Der Boden ist dem Gebot der Nachfrage unterworfen, er ist Mangelware geworden, das Grundeigentum hat Mangelcharakter bekommen. Um den Tatbestand zu verdeutlichen: anders als früher wird das Volksvermögen heute angesichts der Industrialisierung der Wirtschaft, des Finanzbedarfs, der Gemeinwesen zur Hauptsache durch Werte gebildet, die dem Obligationen- und nicht mehr dem Sachenrecht unterstehen. Dabei ist der Boden, nach dem der Bedarf, ja der Hunger mit dem Anwachsen der Bevölkerung und der Ausbreitung der öffentlichen Anstalten, Schulhäuser, Verkehrswege, Verwaltungsbauten drängt, nicht einfach eine Ware, über die sich nach Belieben verfügen lässt: in ihm findet die Institution des Eigentums ihre Tragfläche. Welche Fülle von Werken, von sittlichem Gehalt, von staatspolitischem Wesen liegt in diesem Rechtsinstitut beschlossen! Wo liegt die Grenze gegenüber dem vieldeutigen, manchmal etwas schillernden Begriff des allgemeinen Wohls?

Nicht zu planen, alles den tausend Zufälligkeiten zu überlassen, wäre angesichts der Sachlage freventliche Unterlassung. Wer soll planen? Auf welchen gesetzlichen Grundlagen kann gegebenenfalls geplant und dem Plan Wirksamkeit verschafft werden, in der Gemeinde, dem Kanton, im Bund? Die Spannung zwischen Freiheit und Bindung wird bleiben, sie wird immer in den Einzelfällen bedachtsamer Lösung rufen. Bei Schranken, die beachtet werden müssen, sind angedeutet: das allgemeine Wohl darf nie auch nur zum Teil ein Vorwand sein, sonst wird es zur einnebnenden, tödenden Walze. Das Eigentum, die Rechte des einzelnen an Grund und Boden, haben in ihrem Wesen Anspruch auf Un-

antastbarkeit. Die Eidgenossenschaft ist nicht ein Zentralmechanismus. Die staatsrechtliche Vielfalt in Gemeinden und Kantonen mag dem grossräumig denkenden Planer Hemmung sein; eidgenössischem Wesen — und Beharren — ist sie unentbehrliches Element. Planen heisst an die Zukunft denken, heisst ordnen. Ordnung ist dem Recht, das sie verwirklichen hilft, verwandt. Sie gibt und lässt jedem das Seine. Aber darüber hinaus denkt sie auch voraus. Diese Spannung immer wieder lösen zu helfen, ist verdienstlich. Der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung gebührt Dank dafür, dass sie sich dieser Aufgabe annimmt, im Bewusstsein der Realitäten, mit Verantwortung, mit Zuversicht und — das ist mein Wunsch für Ihre Tagung — mit Erfolg.»

Die Teilnehmer wurden sodann durch ein «einleitendes Gespräch wie es an einer Sitzung des Gemeinderates von Hüggliswil hätte gehalten werden können», das Lichtbilder begleiteten, in die allgemeine Problematik der Bodenfrage eingeführt. Hierauf folgten sechs Vorträge kompetenter Fachreferenten, welche das Problem im einzelnen und von verschiedenen Seiten her behandelten.

Nationalrat Dr. W. Raissig, Zentralsekretär des Schweizerischen Haus- und Grundeigentümergebietes, Zürich, beleuchtete die Frage des Bodenrechtes und der Bodenpolitik vom Standpunkt des Grundeigentümers aus. Er stellte die heutige Ordnung des Bodenrechtes dar, ging über zur Bodenverknappung, zu den Ursachen der Preissteigerung, wies hin auf die Bodenspekulation, um dann Massnahmen zur Lösung der Bodenfrage vorzuschlagen; zu einer Vermehrung des Angebotes dürften hier die Orts- und Regionalplanung, die Bodenreservpolitik der Gemeinden, die Aufzoning beitragen, während auf der Nachfrageseite die Dezentralisierung der Wirtschaft besonders empfehlenswert wäre.

Alt Stadtrat J. Peter, Zürich, betonte in seinem Referat den tröstlichen Umstand, dass heute den meisten Gemeindebehörden die Dringlichkeit der Lösung des Bodenproblems bewusst geworden ist. Wichtig ist, dass der Entwicklung nicht nur freier Lauf gelassen, sondern dass die wünschbare Ordnung der Bodennutzung geplant wird. Am schwierigsten dürfte die Durchführung der geplanten Idee zu realisieren sein. Wohl zu den heikelsten Problemen unserer Zeit gehört das beunruhigende Ansteigen der Bodenpreise, und wenn wir weiterhin zusammenleben wollen, sind private und öffentliche Interessen miteinander zu koordinieren.

Ueber die Bodenfrage in landwirtschaftlicher Sicht liess sich Dr. W. Neukomm, Vizedirektor des Schweizerischen Bauernverbandes, Brugg, vernehmen. Er behandelte vor allem den Boden als Ernährungsgrundlage unseres Volkes, als bäuerliche Existenzgrundlage, als Han-

delsobjekt und sprach über Landesplanung und landwirtschaftliche Bodennutzung, über Zonenordnung und Gestaltung des landwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehrs, sodann über die Rangfolge unter den berechtigten Kaufinteressenten, über den käuflichen Geltungsbereich der Kaufsvorrechte und das Verfahren zur Lenkung des landwirtschaftlichen Liegenschaftshandels.

Dr. E. Bieri, Redaktor der «Neuen Zürcher Zeitung», Zürich, stellte die Frage: «Das Mittelland — Die Bandstadt von morgen?». Der Referent war der Auffassung, dass das schweizerische Mittelland gross genug sei, um eine zusätzliche Bevölkerung von bis zu fünf Millionen Menschen aufzunehmen und dass auch keine gleichmässige Besiedlung des Mittellandes stattfinde. Seines Erachtens würde die Erhaltung einer möglichst grossen Produktionsfläche die Zusammenballung der industriellen Bevölkerung in einigen wenigen Gross-Agglomerationen erfordern. Eine vermehrte Abhängigkeit der Ernährung von Importen sei soziologisch gesehen vorzuziehen, ebenfalls der freie Wettbewerb, der gegenüber der Planung eine ausgewogene Besiedlung gewährleiste.

Hans Aregger, Vorsteher des Regionalplanungsbüros des Kantons Zürich, verbreitete sich über das Problem «Wo und wie sollten wir vom Standpunkt der Landesplanung aus morgen leben?», wobei er vor allem betonte, dass es Aufgabe der Landesplanung sei, im Dienste der Allgemeinheit der räumlichen Entwicklung Leitlinien zu geben, wo der Einzelne «berechtigte Postulate» der Bodennutzung nicht erfüllen könne oder wolle.

Dr. iur. R. Stüdeli, Geschäftsleiter der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, schliesslich, umriss Mittel und Wege zur Verwirklichung der Konzeption der Landesplanung bei einer künftigen dem einzelnen wie der Gemeinschaft optimal dienenden Bodennutzung. Nach einem knappen Situationsbericht betonte er vor allem die Notwendigkeit klarer Fixierung von Bau- und Agrar-zonen, einer Verlangsamung der Bodenpreissteigerung und der Durchführung zweckmässiger Orts- und Regionalplanungen. Ausserdem stellte er beachtenswerte Forderungen hinsichtlich der Revision des Bodenrechtes auf, von welchen hier nur die Mitwirkung von Bund und Kantonen bei der Bodenreservpolitik finanzschwacher Gemeinden sowie die Vorschläge einer neuen Bodenordnung im Agrargebiet namhaft gemacht seien, für deren Formulierung und Durchführung sich der Redner seit längerem energisch und — wie zu hoffen steht — mit Erfolg einsetzt.

Die Tagung schloss, nach einem Bankett, mit einer Reihe von Voten verschiedener Teilnehmer, die teilweise die Postulate der Referenten bestätigten und zu vertiefen versuchten, teilweise kritische Stellungnahmen bedeuteten Vg.

In der anschliessenden ordentlichen Mitgliederversammlung der VLP wurde die folgende Resolution vorgeschlagen und einstimmig beschlossen:

Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung hat an ihrer Tagung vom 7./8. September 1961 in Solothurn unter dem Thema

«Der Boden,
Schicksalsfrage unserer Zeit»

die Fragen der Bodennutzung, der Bodenpreise und der weiteren Besiedlung unseres Landes von verschiedenen Aspekten aus eingehend beleuchtet. Dabei wurde eindeutig festgestellt, dass die Entwicklung, die rasch vorwärtsschreitet, dringend entscheidend beeinflusst werden muss. Noch ist es Zeit, Massnahmen zu ergreifen, die sich mit unseren rechtsstaatlichen Auffassungen vereinbaren lassen und die wesentlichen Freiheitsrechte des Menschen nicht einschränken. Die Gefahr radikaler, an sich unerwünschter Lösungen wird in nicht allzu ferner Zeit kaum mehr zu bannen sein, wenn die zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und mit ihnen die Stimmbürger nicht rasch wirksam handeln.

Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung stellt fest:

1. Es ist für unser Land von entscheidender Bedeutung, dass die Landwirtschaft nicht nur in abgelegeneren Gegenden, sondern auch im Mittelland in einem grossen Ausmass erhalten bleibt. Die Zonen landwirtschaftlicher Bebauung sind daher von den Baugebieten zu trennen.
2. Es muss dafür gesorgt werden, dass sich die Bodenpreise im Gebiet der landwirtschaftlichen Bebauung nach dem Ertragswert des Bodens richten.
3. Bei der weiteren Besiedlung unseres Landes ist eine gute, grossräumige Gliederung der überbaubaren Gebiete anzustreben und darauf zu achten, dass die Gemeinden wenn immer möglich nicht zusammenwachsen.
4. Das Waldareal darf von Bundesgesetz wegen nicht vermindert werden. Damit ist es aber nicht getan. Es muss dafür gesorgt werden, dass überall, vor allem aber auch in den bevorzugten Siedlungsgebieten des Mittellandes, der Wald ungeschmäälert erhalten bleibt und keine Rodungen bewilligt werden, um auf diesem Land Wohn- oder Industriebauten zu erstellen. Ebenso sollen die Gewässer in ihrem Bestande erhalten bleiben.
5. Es ist von entscheidender Bedeutung für Land und Volk, dass es gelingt, der übermässigen Erhöhung der Bodenpreise im Baugebiet Einhalt zu gebieten.

Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung hat an ihrer Tagung in Solothurn auf wesentliche Mittel hingewiesen, die die Erreichung dieser Zielsetzungen auf tragbare Weise ermöglichen. Sie empfiehlt folgendes Vorgehen:

- a) Die Bundesgesetzgebung hat zu bestimmen, dass die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen unter Einschaltung einer Uebergangszone vom Baugebiet klar getrennt werden.
- b) Dem raschen Erlass von Bauordnungen und Ortsplanungen ist in denjenigen Gemeinden, die über diese Rechtsmittel noch nicht verfügen, alle Aufmerksamkeit zu schenken. Sodann ist der Ausbau und die Verstärkung der Befugnisse von Regionalplanungsgemeinschaften dringend erwünscht.
- c) Den Gemeinden wird empfohlen, möglichst viel Land freihändig zu erwerben, wenn sie Boden zu noch relativ günstigen Preisen kaufen können und dadurch nicht zur weiteren Erhöhung der Bodenpreise auf ihrem Gemeindegebiet beitragen. Finanzschwachen Gemeinden soll beim Erwerb von Land geholfen werden.
- d) Die zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden werden eingeladen, durch die strikte Handhabung ihrer Zuständigkeiten den Wald und die Gewässer ungeschmäälert zu erhalten.
- e) Der ungesunden Bodenpreissteigerung kann vor allem durch eine schärfere steuerliche Erfassung der Kapitalinvestitionen in Grund und Boden begegnet werden. Alle Massnahmen, die sich zur Erreichung dieses Zieles eignen und weder der Rechtsstaatlichkeit noch den Freiheitsrechten widersprechen, sind rasch zu ergreifen.

Damit schloss die wohlgelungene Tagung, der eine nachhaltige Breiten- und Tiefenwirkung im ganzen Lande zu wünschen ist.

Mitteilungen der VLP

Der Berichterstatter verfolgte mit Interesse die Vorträge des Seminars für Gemeindeingenieure an der ETH im Sommersemester 1961. Besonders eindrucksvoll war der Vortrag von Dr. J. Umlauf, Direktor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, vom 7. Juli 1961. Dr. Umlauf trat mit allem Nachdruck für eine Koordinierung der Wirtschafts-, Sozial- und Raumpolitik ein. Sonst werde der Planung auf die Dauer kein nachhaltiger Erfolg beschieden sein. Die Landesplanung bilde aber eine Schicksalsfrage aller hochzivilisierten Länder. Dr. Umlauf ist davon überzeugt, dass ohne Planung im grossen jede Planung im kleinen Raum wenig ergiebig ist. Die Planung müsse unbedingt gleichzeitig von oben und von unten angefasst werden. Gemeinsam müsse die grosse Aufgabe der Gliederung der Siedlungen verwirklicht werden. Der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk bemüht sich denn auch — und zwar mit grossem Erfolg — selbst im ausserordentlich dicht besiedelten Gebiet der Ruhr als Zäsur von

Stadt zu Stadt ausgedehnte Grünflächen vor jeder Ueberbauung sicherzustellen. In Westdeutschland sind dafür sämtliche Voraussetzungen besser als in unserem Lande gegeben. Der Siedlungsverband beschäftigt nicht nur 200 Personen, sondern verfügt auch über ein Budget von 11 Mio DM pro Jahr! Die Bevölkerungszahl des Verbandsgebietes ist aber nur wenig höher als bei uns! Interessant war die Auffassung von Dr. Umlauf über die Entwicklung des sogenannten tertiären Sektors, der Dienstleistungsbetriebe. Heute arbeiten im Ruhrgebiet 38 % der Beschäftigten in Dienstleistungsbetrieben. Diese Zahl wird sich voraussichtlich auf 60 % und nach «optimistischen» Schätzungen auf 80 % erhöhen!

Am 10. Juli traten Vertreter des Schweizerischen Verbandes der Bürgergemeinden, des Schweizerischen Städteverbandes, des Schweizerischen Naturschutzbundes und der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz mit dem Präsidenten und Geschäftsleiter unserer Vereinigung zu einer ersten Sitzung zusammen, um die weitere Behandlung der Fragen des Bodenrechtes und der Bodenpolitik zu behandeln. Zu einer nächsten Sitzung, die nach der Tagung der VLP in Solothurn stattfinden wird, sollen weitere interessierte Kreise, vor allem aber der Schweizerische Bauernverband, eingeladen werden.

Der Verband der solothurnischen Einwohnergemeinden hielt seine Jahresversammlung am 12. August 1961 im schön gelegenen Bad Lostorf ab. Der Berichterstatter referierte vor über 250 Vertretern von solothurnischen Einwohnergemeinden über die wünschbare Bodenpolitik der Gemeinden. Er glaubt, allgemein auf grosses Verständnis gestossen zu sein. Dies ist um so erfreulicher, als die solothurnischen Einwohnergemeinden in einem gewissen Sinne «privilegiert» sind. Nach dem geltenden solothurnischen Normalbaureglement dürfen nämlich nirgends mehr als zweigeschossige Bauten erstellt werden, sofern nicht durch genehmigte Bebauungspläne höhere Bauten von der Gemeinde zugelassen werden.

Der Schweizerische Verband für Leibesübungen (SLL) bat die VLP, die Zusammenarbeit intensiver als bisher zu gestalten. Die verschiedenen Möglichkeiten, die dafür offenstehen, wurden in einem Meinungsaustausch abgeklärt. Die zuständigen Organe des SLL und der VLP werden dazu nächstens Stellung zu nehmen haben.

Am 7. und 8. September veranstaltete die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung in Solothurn eine Tagung über das Thema «Der Boden, Schicksalsfrage unserer Zeit». Die an der Tagung gehaltenen Referate sind in einer Broschüre veröffentlicht, die zum Preis von Fr. 9.— bezogen werden kann.

Dr. R. Stüdeli
Geschäftsleiter der VLP